

Die Verhandlungen um die Aufnahme Anton Florians von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat verzögern sich, weil die Gesandten in Regensburg vorrangig noch mit der Wahlkapitulation Kaiser Karls VI. beschäftigt sind. Ausf. Regensburg, 1712 Juli 5, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 42, unfol.

[1] Durchleuchtigster fürst, gnädigster herr, herr.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht ahn mich gnädigst zu erlassen beliebte zeilen vom 22. Junii negsthin hab ich, wie wohl etwas zu spath, in geziehendem respect erhalten, und was dieselbe wegen dero admission² zu sitz und stimm in dem Reichsfürstenrath³ abermahlen gnädigst zu melden und zu erinnern geruhen wollen, in mehrerem daraus gehorsambst vernohmen, wie ich es nun meinerseiths ahn vertraulicher communication mit dem herrn churmayntzischen gesandten⁴ nie werde verwinden lassen, also wüntsche, daß derselbe ein gleichmässiges zu thun bewogen werden möge, und obwohlen es sich mit der beständigen wahlcapitulation⁵ von 8 tagen her wieder so angelassen, daß ich ahn deren gütlicher vergleich- und außmachung auffs neue mehr alß iemahls zu zweiffeln beginne, so ist doch einiger maassen für mich ein trost dabey, daß die so genannte correspondirende auff verspühren, daß ohne dem [2] damit nicht außzulangen, desto ehender werden zu vermögen seyn, andere materien, in sonderheit aber diese euer hochfürstlich durchlaucht introductions-sach mit anzugehen und solche wegen unterbleibung iener nicht auffzuhalten. Ich stelle iedoch unterthänigst dahin, ob nicht rathsamb wäre, die in der correspondenz stehende fürsten selbsten durch ein nochmahliges schreiben darumb zu belangen, worzu ohne unterthänigste maaßgebung der in meinem verletztern vom 14. Junii berichtete vortrag des Sachsen Gothaischen gesandten einen guten anlaß geben, und zugleich unter anderen beweg-ursachen dieses mit angeführt werden könnte, daß im churfürstlichen Collegio⁶ die unanimia favorabilia⁷ und in dem fürstlichen die maiora⁸, ia wohl gar duæ tertiae⁹ vorhanden seyen. Ich überlasse iedoch alles euer hochfürstlich durchlaucht höchst erleuchtetem nachdenken und

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

² Zulassung.

³ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806*, 4. Aufl., Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁴ Ignatius Anton Freiherr von Otten (1640–1724) war vom 14. Dezember 1700 bis zu seinem Tod kurfürstlich-mainzischer Gesandter (Direktorialgesandter, Reichsdirektor) auf dem Reichstag in Regensburg. Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Karl Otmar Freiherr von ARETIN, *Otten, Ignaz Anton Freiherr von*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB)* 19 (1999), S. 652; Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Stuttgart 2005, S. 69–71; Christian Gottfried OERTEL, *Vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ...*, Regensburg 1760, S. 17.

⁵ Nach dem Tod Kaiser Josephs I. wurde zwischen dem Kurfürstenkollegium und dem Reichsfürstenkollegium eine fortwährende Wahlkapitulation (*capitulatio perpetua*) projiziert, in der die Rechte des neuen und aller zukünftigen Kaiser eingeschränkt und die der Reichsfürsten bestärkt werden sollten. Weder Karl VI. noch spätere Kaiser stimmten dieser Wahlkapitulation zu. Vgl. Wolfgang BURGDORF, *Protokonstitutionalismus. Die Reichsverfassung in den Wahlkapitulationen der römisch-deutschen Könige und Kaiser 1419–1792 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 94)*, Göttingen 2015, S. 84–88.

⁶ Das Kurfürstenkollegium setzte sich im Mittelalter und der frühen Neuzeit aus sieben, später neun Reichsfürsten zusammen. Das waren die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier und vier weltlichen Fürsten, nämlich der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg. 1623 erlangte der Herzog von Bayern die Reichsfürstenwürde und 1692 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg. Vgl. Axel GOTTHARD, *Säulen des Reiches. Die Kurfürsten im frühneuzeitlichen Reichsverband*, Husum 1998.

⁷ „unanimia favorabilia“: günstige einstimmige Meinung.

⁸ Mehrheit.

⁹ zwei Drittel.

gnädigsten gutbefinden. Empfehle deroelben zu hohen fürstlichen gnaden und hulden mich gehorsambst und verharre in tieffester ehrerbietigkeit.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Regenspurg, den 5. Juli 1712.

Unterthänigst, treu, gehorsamster knecht

Philipp Heinrich von Jodoci¹⁰

¹⁰ Philipp Heinrich von Jodoci (gest. 1740) war ab 1706 österreichischer Gesandter und Konkommisnar auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reichs in Regensburg. Vgl. D. Klement Alois BAADER, *Das gelehrte Baiern oder Lexikon aller Schriftsteller ...*, Bd. 11 (A–K), Nürnberg 1804, Sp. 565.